

# gemeinde leiten



Bild: Ulrich Ahrensmeier

## BESCHLÜSSE

### Einfache Mehrheit



Bild: Ulrich Ahrensmeier

Beschlüsse werden mit der **einfachen Mehrheit** der anwesenden Kirchenvorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; Stimmenthaltungen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

### Abstimmung mit "Ja", "Nein" und "Enthaltung"

Die Mitglieder stimmen mit "**Ja**", "**Nein**" oder mit "**Enthaltung**" ab. Werden mehr "Ja-Stimmen" als "Nein-Stimmen" abgegeben, so ist der Antrag angenommen.

### Persönliche Befangenheit

Ist ein Mitglied des Kirchenvorstands an einer Angelegenheit **persönlich beteiligt**, muss der Kirchenvorstand ohne ihn beraten und beschließen können.

### Wahlen

Wenn der Kirchenvorstand jemanden zu **wählen** hat, z.B. seinen Vorsitz, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Eine Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" kommt hier natürlich nicht in Frage. Ist der Kirchenvorstand später mit seiner Wahlentscheidung nicht mehr zufrieden, so kann er seine Entscheidung aber nicht einfach widerrufen. Er kann den Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder z.B. das in den Kirchenkreistag entsandte Gemeindeglied nicht gegen dessen Willen wieder abberufen.

### Umlaufbeschlüsse

Wenn die Zeit drängt und der Gegenstand der Beschlussfassung eine Sitzung nicht rechtfertigt, kann auch ein **Umlaufbeschluss** gefasst werden. Dies geht aber nur, wenn alle Mitglieder des Kirchenvorstands damit einverstanden sind. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Angelegenheit doch in einer Sitzung behandelt wird.

### Beispiel zur Abstimmung

Soll die Obere Wiese an den Landwirt Grünbaum verpachtet werden?

- Abstimmung : 3 "Ja", 2 "Nein", 4 Enthaltungen. Der Antrag ist angenommen, der Beschluss zur Verpachtung mit ausreichender Mehrheit gefasst.

Soll die untere Wiese an den Landwirt Rotbusch verpachtet werden?

- Abstimmung : 4 "Ja", 4 "Nein", 1 Enthaltung. Der Antrag ist abgelehnt.

### Beispiel zur persönlichen Beteiligung an einem Thema

Tagesordnungspunkt: Soll die Obere Wiese an den Landwirt Grünbaum verpachtet werden?

- Landwirt Grünbaum ist

## Aufgaben an andere übertragen

Der Kirchenvorstand kann, muss aber nicht über alle Dinge aus seinem Aufgabenfeld selber entscheiden. Er kann sich auch entlasten, indem er bestimmte **Aufgaben (Geschäfte der laufenden Verwaltung) auf das Kirchenkreisamt überträgt**. Näheres regelt § 50 a KGO.

Es kann auch hilfreich sein, manches in einem **Ausschuss** (§ 50 KGO) zu beraten statt in der großen Runde des gesamten Kirchenvorstands. Grundlegende Entscheidungen muss sich der Kirchenvorstand jedoch selber vorbehalten, er behält letztlich die Verantwortung.

Kirchenvorsteher. Die Wiese kann zwar an ihn verpachtet werden. Wenn darüber beraten und abgestimmt wird, muss er aber den Sitzungsraum solange verlassen.

## Ausschüsse

- ▶ Zu bestimmten Themen ist es sinnvoll, im Kirchenvorstand Ausschüsse zu bilden.